

der tragische Tod einer deutschen Urlauberin durch eine Kuhattacke im Tiroler Pinnistal 2014 und die erstinstanzliche Verurteilung eines Almbewirtschafters im Feber 2019 durch das Landesgericht Innsbruck hat zu einer großen Verunsicherung aller Almbewirtschaftler geführt. Nach wochenlangen Verhandlungen auf Landes- und Bundesebene, in die sich auch der Kärntner Almwirtschaftsverein aktiv eingebracht hat, wurde nunmehr von der österreichischen Bundesregierung und dem Agrarreferat des Landes Kärnten ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das für die Almbäuerinnen und Almbauern eine Verbesserung der Haftungsfrage darstellt. Mit diesem Schreiben wollen wir unsere Mitglieder über den aktuellen Stand informieren. Im Wesentlichen wurden **4 Maßnahmen** umgesetzt, die zukünftig mehr Klarheit und Sicherheit bringen sollen:

**1. Gesetzesnovelle „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ (ABGB):**

Der § 1320 des ABGB, der die Tierhalterhaftung regelt, wird im Begutachtungsentwurf um 3 Sätze ergänzt.

Darin wird erstmalig die **Eigenverantwortlichkeit der Almbesucher** festgeschrieben und auf die Einhaltung von insgesamt **10 Verhaltensregeln auf Almen und Weiden** hingewiesen. Weiters gibt es einen Hinweis auf **Standards der Almbewirtschaftung**. Werden diese Standards, die auch der aktuell gültigen Rechtsprechung entsprechen, von den Almbewirtschaftlern eingehalten, können diese auch zu keiner Haftung herangezogen werden!

**2. Verhaltensregeln für Almbesucher:**

Mit diesen Regeln wird das richtige Verhalten der Almbesucher in Verbindung mit Weidetieren erstmalig einheitlich definiert und damit deren Eigenverantwortung per Gesetz eingefordert.

**3. Standards für Almbewirtschaftler:**

Diese Standards sind nach Ansicht von Juristen keine zusätzliche Bürde für Almbewirtschaftler, da sie ohnehin der derzeitigen Judikatur entsprechen. Sie haben den wesentlichen Vorteil, dass sie bei Einhaltung mehr Rechtssicherheit für die Tierhalter bringen. Im Wesentlichen sind darin folgende 3 Punkte beschrieben:

- Das Auszäunen von Wanderwegen ist für Almbewirtschaftler nicht zumutbar, empfohlen wird diese Maßnahme lediglich in einzelnen Ausnahmefällen (Stellen mit besonders hoher Besucherfrequenz, die gleichzeitig vom Almvieh häufig aufgesucht werden).
- Empfohlen wird das Aufstellen von Informationstafeln am Ausgangspunkt von Wanderwegen (z.B. Parkplätze), wenn der Wanderweg durch eine Mutterkuhherde führt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vom Almwirtschaftsverein bisher empfohlenen Informationsschilder weiterhin ihre Gültigkeit haben, es gibt dazu auch ein Höchstgerichtsurteil (Turrach 2015), in dem ein Almbewirtschaftler vor allem wegen der Infotafel freigesprochen wurde. Sollten zusätzliche Informationstafeln erforderlich bzw. ältere Tafeln zum Austausch fällig sein, empfehlen wir die Verwendung der neu entwickelten bundeseinheitlichen Tafeln. Diese werden derzeit produziert und können nach Fertigstellung über die Außenstellen der Landwirtschaftskammer im jeweiligen Bezirk bezogen werden.
- Einzelne Tiere, die **wiederholt aggressiv gegenüber Menschen** waren, sollen nicht auf Weiden, durch die ein Wanderweg führt, gehalten sondern gesondert verwahrt werden. Nicht gemeint sind damit allerdings z.B. Mutterkühe, die unmittelbar nach der Geburt einen besonders starken Mutterinstinkt aufweisen.

- Führt eine öffentliche Straße durch ein Alm- oder Weidegebiet, in dem eine unbeaufsichtigte Alpfung oder Weide nach altem Herkommen üblich ist, wird die Einbringung eines **Antrages auf eine Ausnahme von der Aufsichts- und Verwahrungspflicht** nach § 81 Abs. 3 StVO bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft empfohlen. Wird dem Antrag seitens der Bezirkshauptmannschaft stattgegeben, ist diese Straße mit dem **Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“** zu kennzeichnen.

#### **4. Versicherung für Almen und Weiden:**

Der Kärntner Almwirtschaftsverein hat bereits vor 10 Jahren eine Gruppenversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen. Diese beinhaltet eine erhöhte Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder sowie eine Rechtsschutz- und Organhaftpflichtversicherung für die Obmänner von Agrar- und Bringungsgemeinschaften. Informationen dazu finden sie auch auf der Homepage [www.almwirtschaft-ktn.at](http://www.almwirtschaft-ktn.at)

Agrarlandesrat Martin Gruber finanziert nun zusätzlich über das Agrarreferat des Landes Kärnten eine ausschließliche Tierhalterhaftpflichtversicherung für alle Rad- und Wanderwege, die durch Almen und Weideflächen führen.

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie auch

- auf der Homepage „[www.sichere-almen.at](http://www.sichere-almen.at)“
- in der aktuellen Ausgabe des Alm- und Bergbauer (Mai 2019, Seite 4 - 5).

#### **Infoveranstaltungen:**

In Zusammenarbeit des Kärntner Almwirtschaftsvereins mit der LK-Kärnten und dem Agrarreferat des Landes Kärnten finden zwei Informationsveranstaltungen zu dieser Thematik statt:

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <b><u>Montag, 20. Mai 2018:</u></b>   | Bildungshaus Schloss Krastowitz, Beginn 19:30 Uhr         |
| <b><u>Mittwoch, 22. Mai 2019:</u></b> | Landwirtschaftliche Fachschule Litzlhof, Beginn 19:30 Uhr |

Das Programm dazu finden Sie im Kärntner Bauer.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zu Verfügung.

#### **Großraubwild:**

Im März 2019 gab es die konstituierende Sitzung des vom Land Kärnten neu eingerichteten Wildschadensfonds. Im beigelegten **Merkblatt** erhalten Sie wichtige Hinweise über die Vorgehensweise im Schadensfall bzw. bei Verdachtsfällen sowie die Kontakte der zuständigen Ansprechpartner.

#### **Landesalmwandertag:**

Wie bereits angekündigt findet der diesjährige Landesalmwandertag am Samstag, den 20. Juli 2019 auf der **St. Martiner Alm in der Gemeinde Hüttenberg** statt – die Einladung erfolgt rechtzeitig.

Wir wünschen allen Almbewirtschaftern einen guten Start in den Almsommer!

Mit almwirtschaftlichen Grüßen!

Josef Obweger, Obmann

Josef Brunner, Geschäftsführer